

20.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5111 vom 12. Februar 2025
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/12828

Ablenkungsmanöver der Fluchtministerin – Warum werden erst jetzt Charterflüge für Rücküberstellungen nach Bulgarien genutzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ausweislich aktueller Berichterstattung hat das Land NRW am 11. Februar 2025 erstmals sieben Asylsuchende im Rahmen des Dublin-III-Abkommens mit einem Charter-Abschiebeflug nach Bulgarien rücküberstellt.¹

Der Zeitpunkt ist insofern überraschend, als dass erst kürzlich enthüllt worden ist, dass sich die bulgarischen Behörden wesentlich kooperativer bei der Rücknahme von sog. Dublin-Flüchtlingen gezeigt haben, als es von Ministerin Josefine Paul in der Öffentlichkeit stets dargestellt worden ist.

Darüber hinaus steht das jetzige Ablenkungsmanöver auch im Widerspruch zu Äußerungen der Ministerin in der gemeinsamen Sondersitzung des Innenausschusses und des Integrationsausschusses des Landtags am 29. August 2024. Dort führte sie aus, dass bei Überstellungen von ausreisepflichtigen Personen nach Bulgarien keine Charterflüge akzeptiert würden. „Es werden auch nur ausschließlich Flüge akzeptiert, die am Flughafen Sofia ankommen, und auch da nur drei Fluglinien, mit denen das im Endeffekt möglich ist. Es werden auch keine Charterflüge akzeptiert. Das heißt, man kann nicht einen speziellen Flug chartern, sondern nur über reguläre Linienmaschinen von drei Fluglinien.“²

Woraus sich diese Darstellung tatsächlich ergab, ist bis heute hinreichend ungeklärt. Bereits Anfang September fragte ich in einer Kleinen Anfrage die Landesregierung, warum solche Charter-Abschiebeflüge nach Bulgarien angeblich nicht möglich seien, obwohl zeitgleich das Bundesland Bayern eine ebensolche Rücküberstellung mit einem Kleincharter durchführte.³

¹ https://rp-online.de/nrw/landespolitik/erster-abschiebeflug-nrw-schiebt-syrer-und-afghanen-nach-bulgarien-ab_aid-124038051

² Vgl. APr 18/638, S. 13

³ Vgl. Drs. 18/10542

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern eine solche Nutzung von Charterflügen auch in der Vergangenheit durchaus möglich gewesen wäre, wenn man denn den Versuch unternommen hätte.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5111 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie oft hat das Land NRW vor dem 23. August 2024 versucht, Rücküberstellungen nach Bulgarien auch mit Charterflügen durchführen zu lassen? (bitte nach Datum aufschlüsseln)*

Die Zentralstelle für Flugabschiebungen des Landes Nordrhein-Westfalen (ZfA) hat sich am 05. April 2023 sowie 12. September 2024 schriftlich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewandt und die Durchführung von Chartermaßnahmen angefragt. Auf beide Anfragen hat die ZfA die Rückmeldung erhalten, dass die Ausrichtung vom Land nicht möglich sei.

Chartermaßnahmen wurden bis dahin für die Überstellung der Aufgriffshaffälle (Art. 28 Abs. 3 Dublin-III-VO) der Bundespolizeiinspektionen verwendet. Sofern die Bundespolizei die Maßnahme nicht selbst durch Aufgriffsfälle auffüllen konnte, wurden die Bundesländer mit hohem Rückführungsbedarf kontaktiert und eine Beteiligung angeboten. In der Vergangenheit hat sich NRW an Maßnahmen am 25.04.2024, 07.05.2024 und 06.06.2024, am 24.10.2024, 15.01.2025 ab Stuttgart sowie am 12.09.2024 ab München beteiligt.

2. *Ausweislich der Berichterstattung vom 11. Februar 2025 habe „das Bundesamt für Migration bereits im November grünes Licht für Charter-Überstellungen durch Bundesländer gegeben“. Auf welche konkrete Maßnahme des BAMF wird hierbei Bezug genommen?*

Nach Rückmeldung der Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) vom 08.11.2024 hat das BAMF mitgeteilt, dass der Bedarf der BPol bezüglich der Chartermaßnahmen nach Bulgarien gesunken ist und die Maßnahmen für die Bundesländer freigegeben werden sollen. In Abstimmung mit der Bundespolizei übernehmen die Länder die Federführung und sollen dabei ein bis zwei Aufgriffsfälle der Bundespolizei berücksichtigen. Nach Rücksprache mit dem Fachreferat initiierte die ZFA daraufhin die Planung einer Sammelchartermaßnahme nach Bulgarien. Nach Rücksprache zwischen BAMF und ZFA wurde für NRW eine Chartermaßnahme im Februar in Aussicht gestellt. Am 22.11.2024 bestätigte das BAMF die Durchführung der Chartermaßnahme und teilte mit, dass lediglich zehn Personen befördert werden können und eine Überbuchung auf insgesamt 15 Personen möglich sei. Am selben Tag informierten die ZFA und das Fachreferat die Ausländerbehörden über die Möglichkeit der Beteiligung auf der Chartermaßnahme.

3. *Ausweislich der in Frage 2 zitierten Berichterstattung habe diese Maßnahme des BAMF allgemein für die Bundesländer gegolten. Wie erklärt sich die Landesregierung die bereits durchgeführten Kleinchartermaßnahmen, z.B. durch den Freistaat Bayern, nach Bulgarien vor November 2024?*

Bei der Kleinchartermaßnahme des Landesamts für Asyl und Rückführungen Bayern (LfAR) handelte es sich nicht um eine Chartermaßnahme im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

4. *Wie viele Personen hätten in dem Charterflugzeug, welches für die Rücküberstellung am 11. Februar 2025 genutzt wurde, Platz haben können?*

Laut vorliegendem Angebot der Bundespolizei wurde für die Chartermaßnahme mit einem Airbus A 320 geplant, der 45 Sitzplätze für maximal 10 rückzuführende Personen nebst Begleitpersonal aufweist. In der Regel werden zwei Begleiterinnen und Begleiter pro Person eingeplant, wenn keine Begleitgründe vorliegen. Die Erhöhung oder Reduzierung obliegt ausschließlich der Bundespolizei. Laut den Vorgaben des BAMF bzw. der bulgarischen Behörden dürfen lediglich 10 Personen per Chartermaßnahme überführt werden.

5. *In welcher Höhe lagen die finanziellen Ausgaben für die gesamte Maßnahme der Rücküberstellung vom 11. Februar 2025?*

Für die Chartermaßnahme wurden Kosten in Höhe von 63.470 € erhoben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten für das Fluggerät und das Flugpersonal. Zusätzlich fallen wie bei jeder anderen Chartermaßnahme weitere Kosten an, wie die Kosten für das Begleitpersonal der Bundespolizei, dem Medical Team, den Dolmetschern sowie dem Sicherheitspersonal des Flughafens. Die Rechnungen hierfür liegen bis dato nicht vor, weshalb der Betrag nicht weiter beziffert werden kann.